

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Taylan Kurt und Tonka Wojahn (GRÜNE)

vom 10. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. August 2023)

zum Thema:

Härtefallfonds Energieschulden II

und **Antwort** vom 30. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. August 2023)

Herrn Abgeordneten Taylan Kurt und Frau Abgeordnete Tonka Wojahn (GRÜNE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16357
vom 10. August 2023
über Härtefallfonds Energieschulden II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Aufgrund des monatlichen Berichtswesens der Bewilligungsstelle an den Senat sind alle statistischen Angaben mit Stand vom 30. Juli 2023 gemacht.

1. Wie viele Anträge wurden für den Härtefallfonds seit seiner Einführung im Januar 2023 gestellt? Bitte nach Monaten auflisten.
 - a) Wie viele dieser gestellten Anträge wurden vollständig bzw. teilweise bewilligt bzw. abgelehnt?

Zu 1. und 1. a):

Monat/Status	Anzahl Anträge
Januar 2023	115
Ausgezahlt	47
Abgelehnt	68
Februar 2023	87
Ausgezahlt	22
Abgelehnt	65

März 2023	97
Ausgezahlt	19
Abgelehnt	78
April 2023	66
Ausgezahlt	18
Abgelehnt	48
Mai 2023	63
Ausgezahlt	28
Abgelehnt	34
Juni 2023	66
Ausgezahlt	16
Abgelehnt	49
Juli 2023	114
Ausgezahlt	28
Abgelehnt	31
Gesamtergebnis	608

In Monaten, in denen noch nicht alle eingegangenen Anträge entweder ausgezahlt oder abgelehnt sind, stehen noch Nachlieferungen von Unterlagen oder Eigenerklärungen aus. Eine Auszahlung findet unverzüglich nach Bewilligung des Antrags statt. Auszahlungen werden immer in genau der Höhe geleistet, die notwendig ist um eine Sperrung zu verhindern oder aufzuheben. Teilzahlungen finden nicht statt.

- b) Was waren die hauptsächlichen Gründe für die Ablehnung? Bitte deren Häufigkeit mit angeben.

Zu 1. b):

Ablehnungsgrund	Anzahl	Anteil
Einkommen zu hoch	7	1,9 %
keine Sperrandrohung	206	55,2 %
fehlende Mitwirkungspflicht	81	21,7 %
nicht unverschuldet*	28	7,5 %
Sonstige	51	13,7 %
Gesamt	373	100 %
* Forderungszeiträume nicht von der Richtlinie erfasst.		

Sonstige Gründe der Ablehnung umfassen z. B. die gewerbliche Nutzung von Energie, da sich der Härtefallfonds ausschließlich an Privathaushalte richtet, oder die Tatsache, dass die Antragstellenden nicht selbst in den Räumen wohnen, für die sie einen Antrag gestellt haben.

2. Wie viele der abgelehnten Antragsteller*innen haben nochmals einen Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt?
 - a) Wie viele dieser gestellten Anträge wurden wiederum abgelehnt?
 - b) Was waren die Gründe für diese Ablehnungen?

Zu 2, 2.a und 2.b): Darüber erhebt der Senat keine genauen Daten. Die Zusammenhänge aus mehrfacher Antragsstellung und Ablehnung lassen sich aufgrund der Vielfalt der möglichen Kombinationen aus den vorhandenen Daten nicht statistisch erfassen.

Wie aus der Antwort zu 1. b) ersichtlich ist, wird ein Großteil der Anträge abgelehnt, weil noch keine Sperrandrohung vorliegt. Die Bewilligungsstelle weist die Antragstellenden, besonders in diesen Fällen daraufhin, dass erneut ein Antrag gestellt werden kann, wenn sich die Gegebenheiten geändert haben.

3. Welche Schuldensummen werden in der Regel mit dem Härtefallfonds beglichen? Bitte Durchschnitt angeben, sowie geringste bzw. höchste Summe.

Zu 3.: Maximale, minimale und mittlere Auszahlung aus dem Härtefallfonds:

Minimum Auszahlung	Maximum Auszahlung	Mittelwert
71,00 EUR	4.840,79 EUR	1.241,48 EUR

4. Welche Daten werden über die Antragsteller*innen erhoben und wie stellen diese sich in ihrer prozentualen Verteilung der Antragssteller*innen wie dar?

Zu 4.: Laut Richtlinie für den Härtefallfonds werden von Antragsstellenden Alter, Zahl der Haushaltsmitglieder und Wohnbezirk erfasst.

Im Folgenden werden beispielhaft einige Verteilungen angegeben. Eine Darstellung, die – wie die Fragestellung vermuten lässt – alle Daten in Bezug zueinander setzt, ist aus Mangel an qualitativ belastbaren und vergleichbaren Skalen nicht möglich.

Aufteilung der Anträge über die Berliner Bezirke:

Bezirk	Anzahl	Anteil
Charlottenburg-Wilmersdorf	58	9,5 %
Friedrichshain-Kreuzberg	52	8,5 %
Lichtenberg Hohenschönhausen	17	2,8 %
Marzahn-Hellersdorf	22	3,6 %
Mitte	83	13,7 %
Neukölln	74	12,2 %
Pankow	61	10,0 %
Reinickendorf	49	8,1 %
Spandau	78	12,8 %
Steglitz-Zehlendorf	42	6,9 %
Tempelhof-Schöneberg	35	5,8 %
Treptow-Köpenick	37	6,1 %
Gesamt	608	100 %

Aufteilung der Anträge nach Leistungsbezug:

Bei insgesamt 361 Anträgen wurde angegeben, dass die Antragsstellenden Leistungen nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Bei insgesamt 247 Anträgen war dies nicht der Fall. Das bedeutet, dass 59 % der Antragsstellenden angeben im Leistungsbezug zu sein und 41 % dies nicht tun.

Aufteilung nach Altersgruppen:

Alter	Anzahl	Anteil
18-24	22	3,6 %
25-39	239	39,3 %
40-59	279	45,9 %
60-64	24	3,9 %
65+	44	7,3 %
Gesamt	608	100 %

Aufteilung nach Anzahl der Mitglieder des Haushalts:

Anzahl	Anzahl	Anteil
1	291	47,9 %
2	106	17,4 %
3	89	14,6 %
4	71	11,7 %
5	30	4,9 %
5+	21	3,5 %
Gesamt	608	100 %

- a) Welche Ableitungen zieht der Senat hieraus in Bezug auf die Hilfebedürftigkeit von bestimmten Bevölkerungsgruppen in Berlin?

Zu 4.a): Verlässliche und belastbare Erkenntnisse über die Hilfsbedürftigkeit verschiedener Bevölkerungsgruppen lassen sich aufgrund der Komplexität der sozioökonomischen Verhältnisse nicht allein aus den statistischen Daten der Antragsstellenden ableiten. Hierfür ist nach Ansicht des Senats eine umfangreiche wissenschaftliche Beforschung der ökonomischen Situation von Privathaushalten vor, während und nach der Energiekrise im Zusammenhang mit ihrer individuellen Situation und bezogen auf die Wirksamkeit der verschiedenen Hilfssysteme notwendig. Der Senat hat es sich mit dem Härtefallfonds Energieschulden zum Ziel gesetzt Energiesperren, die durch den Preisanstieg auf dem Energiesektor aufgrund des Ukraine-Kriegs drohen, bei Privathaushalten mit kleinen und mittleren Einkommen in Berlin zu verhindern. Dieses Ziel erfüllt der Härtefallfonds.

5. Wie viele der Antragsteller*innen erhalten Hilfen nach Sozialgesetzbuch II und XII?
a) Wie hoch ist die Anzahl der Antragsteller*innen nach Altersgruppen?

Zu 5. und 5. a): Siehe Antworten zu Frage 4.

6. Ist der Stromverbrauch der Antragsteller*innen ein Kriterium für die Genehmigung des Antrags?
a) Wenn ja, wie stellen Sie sicher, dass ein hoher Stromverbrauch vermeidbar gewesen wäre und nicht beispielsweise von einem schlechten energetischen Zustand des Gebäudes, veralteten Stromgeräten mit hohem Stromverbrauch oder einem erhöhten Bedarf durch einen bestimmten Pflegebedarf herrührt?

Zu 6.: Die Bewilligungsstelle des Härtefallfonds prüft anhand der Antragsunterlagen, ob ein deutlich erhöhter Verbrauch vorliegt. Hierfür werden Verbrauchsschätzungen für Personenanzahl, Wohnungsgrößen und Energienutzung im Zusammenhang mit der Entwicklung der Abschlagszahlungen der Grundversorger als Richtwerte genutzt.

Zu 6. a): Bei Feststellung eines erhöhten Verbrauchs bekommen die Antragstellenden die Gelegenheit durch Eigenerklärung

- eine besondere Situation im Haushalt,
- eine sehr schlechte Energiebilanz der Wohnung/des Hauses oder
- eine fragwürdige Verbrauchsschätzung des Energieversorgungsunternehmens

glaubhaft zu machen, um einer Ablehnung des Antrags zu entgehen.

7. Plant der Senat den Härtefallfonds für Energieschulden nach Ende des Jahres 2023 weiter zu führen?

- a) Wenn ja, plant der Senat eine Verstetigung des Härtefallfonds?
- b) Wenn ja, wird eine Genehmigung dann zukünftig unter den selben Kriterien wie bisher geprüft und wenn nein, welche Einschränkungen plant der Senat?
- c) Welche Summen plant der Senat mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf für den Doppelhaushalt 24/25 für den Härtefallfonds in welchen Haushaltstiteln bereit zu stellen?
- d) Wenn nein, welche Gründe führt der Senat dafür auf, dass der Härtefallfonds nicht weitergeführt wird?
- e) Wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage von Franziska Giffey während der Pressekonferenz zu den Koalitionsverhandlungen zum Kapitel Soziales im Abgeordnetenhaus zu verstehen, wonach die Mittel aus dem Härtefallfonds nicht genügend abgerufen würden und dieser daher in dem bisherigen Umfang nicht notwendig sei und teilt der Senat diese Haltung?

Zu 7.: Ja.

Zu 7. a bis c): Ja, der Berliner Senat plant eine Verstetigung des Härtefallfonds. Welche Mittel hierfür in welchem Haushaltstitel zur Verfügung stehen werden, wird im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu klären sein.

Die zuständige Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung plant im vierten Quartal 2023 eine Evaluation des Härtefallfonds Energieschulden durchzuführen und die Richtlinie zu überarbeiten. Eine Entscheidung über die Inhalte der Richtlinie und auch über die notwendigen bzw. zur Verfügung stehenden Mittel kann schlussendlich nur mit Beschluss und Bekanntgabe des Haushaltsgesetzes über die Jahre 2024 und 2025 getroffen werden, das den Rahmen für die Leistungen aus dem Härtefallfonds bildet.

Zu 7. d): Entfällt.

Zu 7. e): Dem Senat liegt die hier behauptete Aussage nicht vor, insofern entzieht sie sich einer Bewertung.

8. Gibt es ein Stichtdatum für die Verschuldung aus der Vergangenheit bis zu dem der Härtefallfonds nur genehmigt wird?

Zu 8.: Nein. Um Ungleichbehandlungen bei der Verhinderung von unverschuldeten drohenden Sperrungen aufgrund verschiedener Abrechnungszeiträume zu vermeiden gibt es

keine Stichtagsregelung, da keine Teilbeträge gezahlt werden können um Sperren zu verhindern. Die Bewilligungsstelle ist angehalten keine Forderungen zu bewilligen, die vor dem jeweils üblichen Abrechnungszeitraum im Jahr 2022 entstanden sind.

Nur bei solchen Forderungen kann angenommen werden, dass sie aufgrund der Energiekrise aufgrund des russländischen Angriffskrieges gegen Ukraine entstanden sind. Zusätzlich muss die Androhung oder Ankündigung der Sperre im Jahr 2023 datieren um einer Auszahlung aus dem Nachtragshaushalt zu ermöglichen.

9. Wie haben sich die Ankündigungen bzw. tatsächlichen Vollziehungen von Strom- und Gassperren in Berlin in 2022 und in 2023 (letzter Stichtag) entwickelt?

Zu 9.: Dazu liegen dem Senat keine Zahlen vor. Die Energieversorgungsunternehmen sind gegenüber dem Senat nicht berichtspflichtig.

10. Plant der Senat den Härtefallfonds auszuweiten für die Unterstützung von armutsbetroffenen Berliner*innen in anderen sozialen oder mietrechtlichen Bereichen und wenn nein, warum nicht?

Zu 10.: Ohne eine Erläuterung der Formulierung „in anderen sozialen oder mietrechtlichen Bereichen“ kann die Frage nicht seriös beantwortet werden. Im Übrigen sei hierzu auf die Antwort zu 7. b) verwiesen.

Berlin, den 30. August 2023

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung